



# HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Gremmels (SPD) vom 27.10.2010**

**betreffend Hochwasserschutz in Hessen**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:**

Hochwasserschutz hat in Hessen hohe Priorität. Die Landesregierung verfolgt dabei eine Strategie der engen Verzahnung von baulichen Elementen mit den Maßnahmen der Hochwasservorsorge. Im Zeitraum von 1999 bis 2009 sind rund 217 Mio. € Investitionsmittel des Landes in den Hochwasserschutz investiert worden. Schwerpunkte sind neben der Hochwasservorsorge die Förderung kommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen, das Retentionskataster Hessen mit der Erstellung von Hochwasserkarten und Risikomanagementplänen, die Verstärkung der landeseigenen Deiche an Rhein und Main sowie die Beteiligung beim Polderbau am Rhein südlich der Landesgrenze.

Der Hochwasservorsorge kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu: Mit dem Retentionskataster Hessen wurde nicht nur die Grundlage geschaffen, Überschwemmungsgebiete von unverträglichen Nutzungen freizuhalten, es dient auch der Stärkung des Rückhaltevermögens in den Einzugsgebieten. Hessen ist hier weit vorangeschritten: Der Bedarf an rechtlich zu sichernden Überschwemmungsgebieten wurde auf 5.000 Kilometern Gewässerstrecke ermittelt. Die fachliche Sicherung ist abgeschlossen, der Erlass der Rechtsverordnungen ist im Gange.

Darüber hinaus ist das Retentionskataster Grundlage für die durch das Wasserhaushaltsgesetz in Abschnitt 6 vorgeschriebene Erstellung von Risikomanagementplänen mit der Bewertung von Hochwasserrisiken und der Bestimmung der Risikogebiete. Gleichzeitig dient es der Anfertigung von Gefahren- und Risikokarten unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels.

Mit dem Retentionskataster wurden auch zusätzlich aktivierbare Rückhalteräume identifiziert und katalogisiert. Hierdurch ist es für die Kommunen und Wasserverbände noch einfacher möglich, Rückhaltemaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu realisieren. Die finanzielle Unterstützung durch das Land erfolgt nach dem Programm zur Förderung kommunaler Hochwasserschutzmaßnahmen.

Daneben sind für besonders innovative Projekte in transnationaler Zusammenarbeit auch Finanzmittel der Europäischen Union für Hochwasserschutzmaßnahmen in Hessen eingeworben worden.

Die Hochwasserwarnung durch rechtzeitige Bereitstellung aktueller Informationen zur Hochwassergefahr verlängert die Vorwarnzeiten bei anlaufendem Hochwasser und erlaubt es den Verantwortlichen und Betroffenen, wirksame Vorsorge gegen die Entstehung von Schäden zu ergreifen. Mit der zeitgemäßen Präsentation dieser wichtigen Daten konnten in den letzten Jahren weitere Verbesserungen in der Hochwasservorsorge erreicht werden.

Das Bündel der verschiedenen Einzelmaßnahmen zum Hochwasserschutz wurde 2007 in einem "Landesaktionsplan Hochwasserschutz" koordiniert. Zum Schutz der betroffenen Bürger war das Hochwasserschutzkonzept Hessen weiter ausgebaut und fortgeschrieben worden. Mit dem Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen wird der Öffentlichkeit der strategische An-

satz der hessischen Landesregierung im Hochwasserschutz vermittelt. Besonderer Wert wird gelegt auf die Erläuterung der Zusammenhänge, die für die Hochwassergefahr bestimmend sind und welche Abhilfemaßnahmen in Hessen ergriffen werden. Er richtet sich an alle Handlungsakteure im Hochwasserschutz sowie an interessierte Dritte.

Zuletzt wurde das Hochwasserschutzkonzept Hessen auf der Fachkonferenz "Hochwasserschutz in Hessen", am 28. Oktober 2010 der Öffentlichkeit präsentiert. Schwerpunkte waren der Stand der Hochwasserrisikomanagementplanung in Hessen sowie die Veröffentlichung von Hochwasservorhersagen, die seit dem 25. Oktober 2010 mit der Inbetriebnahme der Hochwasservorhersagezentrale Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie erstellt werden. Unter anderem wurde auch der Entwurf des ersten hessischen Risikomanagementplans nach neuem Wasserhaushaltsgesetz für das Flusseinzugsgebiet der Fulda vorgestellt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Hessische Landesregierung den gegenwärtigen Hochwasserschutz in Hessen?

Das hessische Hochwasserschutzkonzept baut auf einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen und Projekten auf, die in ihrer strategischen Ausrichtung den grundlegenden Säulen "Hochwasservorsorge", "Technischer Hochwasserschutz" und "Hochwasser-Flächenmanagement" zuzuordnen sind. Sie sind mit den fachlichen Plänen und Programmen der Nachbarländer abgestimmt.

Die wichtigsten Elemente des hessischen Hochwasserschutzkonzeptes sind:

- die Sanierung der Winterdeiche (Deichverstärkungsmaßnahmen),
- die Beteiligung des Landes Hessen an Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein,
- die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete durch rechtlich verbindliche Festsetzung (Konzeptionelle Vorarbeiten - Hochwasserrisikomanagementpläne, Retentionskataster Hessen) sowie
- die Förderung des Baus von kommunalen Hochwasserschutzeinrichtungen (Kommunaler Hochwasserschutz - Hochwasserrückhaltebecken).

Derzeit sind für das Jahr 2010 etwa 31 Mio. € für Zwecke des Hochwasserschutzes vorgesehen.

Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen ist sichergestellt, dass alle für die Realisierung des hessischen Hochwasserschutzkonzeptes notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Dargestellt ist das Gesamtkonzept im "Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen".

Frage 2. Besteht aus Sicht der Hessischen Landesregierung Handlungsbedarf zu Neuregelungen?

Nein.

In dem derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf des Hessischen Wassergesetzes wurden die bewährten hessischen Hochwasserschutzstandards beibehalten. Ebenfalls wurden darin die seit dem 1. März 2010 geltenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes eingearbeitet.

Frage 3. Welche Möglichkeiten eines vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden erprobt oder realisiert?

Alle Elemente des hessischen Hochwasserschutzkonzeptes (siehe oben) wurden oder werden noch realisiert. Dazu gehören auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der der grundlegenden Säule der Hochwasservorsorge zuzuordnen ist.

- a) Wurden diese evaluiert?

Neben der Evaluation im Rahmen der Angabe der Mengen- und Qualitätskennzahlen im Leistungsplan des jeweiligen Wirtschaftsplans gemäß dem Produkthaushalt des Landes Hessen findet auch eine Erfolgskontrolle für die Hochwasserschutzmaßnahmen statt. So werden beispielsweise Kennzahlen für die vom Land Hessen geförderten kommunalen Hochwasserschutzeinrichtungen erhoben und den Aufwendungen gegenübergestellt. Ein praktischer Wirksamkeitsnachweis konnte in den zurückliegenden Jahren aller-

dings nicht geführt werden, da größere Hochwasserereignisse in Hessen glücklicherweise ausgeblieben sind.

Die "Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken" (Amtsblatt der Europäischen Union L 288 vom 6. November 2007, Seite 27) ist mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Bundesrecht umgesetzt worden. Danach sind in den Flusseinzugsgebieten bis 2011 durch die Bewertung von Hochwasserrisiken die Risikogebiete zu bestimmen, bis 2013 Gefahren- und Risikokarten zu erstellen und bis 2015 Risikomanagementpläne zu erarbeiten.

Die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete sind bis 2018 erneut und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Aus dem Vergleich der regelmäßig wiederkehrenden Risikobewertungen wird sich eine "Evaluationsroutine" ergeben, die für die Einzugsgebiete Informationen über die Minderung des Hochwasserrisikos liefert.

b) Welche Konsequenzen wurden ggfs. aus ihnen gezogen?

Es bestand und besteht keine Veranlassung, aus der Evaluation Konsequenzen im Hinblick auf den Hochwasserschutz zu ziehen. Nach derzeitigem Stand hat die Evaluation der Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz keinen Anlass dafür gegeben, von der bisherigen Strategie abzuweichen.

Frage 4. Wurde das in der Gemeinde Trebur entwickelte Konzept "Sommerpolder Trebur" auf seine Möglichkeiten zur Realisierung überprüft?

Im Rahmen der Prüfung der Frage, wie durch zusätzliche Retentionsräume der Hochwasserschutz unterhalb der Mainmündung weiter verbessert werden könnte, wurden alle seit 1975 in Hessen untersuchten Varianten aufbereitet, geprüft, verglichen und in plausibler Form dargestellt ("Variantenuntersuchung 1994").

Die untersuchten Varianten können wie folgt gruppiert werden:

1. Erhöhung der Sommerdämme (Sommerpolder Hammeraue, Knoblochsäue und Kühkopf) mit insgesamt rund 45 Mio. Kubikmetern Retentionsvolumen,
2. Polder hinter den Deichen (Nordheim, Leeheim-Geinsheim und Hessenaue) mit insgesamt rund 105 Mio. Kubikmetern Retentionsvolumen sowie
3. örtliche Maßnahmen im Rheingau (Dämme, Ufermauern usw.).

Der von der Gemeinde Trebur vorgeschlagene "Sommerpolder Trebur" gehört zu der ersten Gruppe in der Variantenuntersuchung (Polder vor dem Rheinwinterdeich - Erhöhung der Sommerpolderdeiche auf Winterdeichniveau) und ist Bestandteil der Variantenuntersuchung. Die Erhöhung der vorhandenen Sommerdeiche auf Winterdeichniveau ist dort als Variante C aufgeführt.

Die Variante C würde zu einer Verschärfung des Schadensbildes im Bereich mittlerer Hochwasser führen. Außerdem würden wegen erforderlicher Regulierbauwerke und Zwischendeiche vergleichsweise hohe Kosten anfallen. Daher war diese Variante nicht weiter verfolgt worden.

Darüber hinaus ist die mit der Variante C verbundene Verschlechterung bei mittleren Hochwasserereignissen auch im Hinblick auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein vom 28. Februar 1991 von Bedeutung: Danach legt das Land Rheinland-Pfalz wesentlichen Wert auf die Erhaltung der Sommerpolder. Die gemäß Verwaltungsvereinbarung notwendige Zustimmung von Rheinland-Pfalz ist deswegen ohne ausgleichende Maßnahmen (z.B. Errichtung von zusätzlichem Polderraum hinter den Deichen) nicht zu erwarten. Diese Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz wird auch unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses vom 22. Oktober 1996, Landtagsdrucksache 14/2267, geteilt.

Frage 5. a) Sieht die Hessische Landesregierung den durch den Hessischen Landtag im Oktober 1996 einstimmig gefassten Beschluss, keinen Großpolder Trebur gegen den Willen der Region durchzusetzen, als nach wie vor unterstützenswert an oder schlägt sie eine Neubewertung vor?

Die Variantenuntersuchung 1994 führte zu dem Ergebnis, dass ein Polder im Raum Trebur eine wirksame Lösung darstellt. Hierzu hat der Hessische Landtag in der Drucksache 14/2267 bekräftigt (Beschluss vom 7. November

1996, Bestätigung 1999), dass ein Polder nicht gegen den Willen der Region umgesetzt werden darf.

Die Landesregierung hält die gefassten Beschlüsse für unterstützenswert, da für sie der Bau eines Polders gegen den Willen der Region nicht infrage kommt.

- b) Wie bewertet die Hessische Landesregierung einen Großpolder Trebur aus fachlicher Perspektive?

Die Wirksamkeit eines Polders bei Trebur zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für den hessischen Rheinabschnitt im Rheingau/Mittelrhein und darüber hinaus bis Köln und zum Niederrhein ist fachlich unbestritten.

- c) Gibt es neue Erkenntnisse zur Akzeptanz eines Großpolders in der Region?

Nein.

- d) In Presse und Bürgerzuschriften war immer wieder von vertraglichen Verpflichtungen Hessens aus den 1970er-Jahren zur Einrichtung eines Großpolders zu lesen, die aber nicht erfüllt worden seien. Bestehen diese und wie begegnet die Hessische Landesregierung dieser Kritik?

Der entscheidende Eingriff in das Abflussregime für die hessische Rhein-strecke beruht in einer Verringerung der Überschwemmungsflächen durch den Ausbau bis Iffezheim; dort sind über 130 Quadratkilometer Retentionsfläche verloren gegangen. Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 vereinbarten die beiden Länder, den weiteren Ausbau des Oberrheins gemeinsam durchzuführen. In Ausführung dieses Vertrages ist eine internationale Hochwasserstudienkommission eingesetzt worden, die für die vier beteiligten Regierungen - Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich und Schweiz - Empfehlungen für die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen ausgearbeitet hat. Der Abschlussbericht der Hochwasserstudienkommission für den Rhein empfiehlt:

- den Sonderbetrieb der Rheinkraftwerke,
- den Einsatz von Retentionswehren und
- den Einsatz von Poldern.

Auf der Grundlage der Empfehlung der Hochwasserstudienkommission wurde das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein im Jahre 1977 (mit Änderungsabkommen 1989) geschlossen. Das Verwaltungsabkommen sieht vor, von insgesamt 288 Millionen Kubikmetern Retentionsraum auf rheinland-pfälzischem Gebiet 62,7 Millionen Kubikmeter zu errichten. Aus dem Abkommen ergibt sich für Hessen eine anteilige finanzielle Verpflichtung an den Ausbaukosten der Oberrheinpolder von 20 v.H. Eine Verpflichtung von Hessen zur Durchführung eigener Hochwasserrückhaltungen besteht gemäß den vertraglichen Regelungen nicht.

Auch die in Antwort zu Frage 4 genannte "Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein" vom 28. Februar 1991 sieht eine Verpflichtung zum Polderbau nicht vor.

Wiesbaden, 28. November 2010

**Lucia Puttrich**